



# Landratsamt Garmisch-Partenkirchen



Sachgebiet 51 - Waffenbehörde -

Antrag auf Erteilung einer Waffenbesitzkarte bzw. Eintrag in eine Waffenbesitzkarte für eine **Salutwaffe**

Abgabe einer **Salutwaffe** zur Vernichtung

Eingangsvermerk: \_\_\_\_\_

Name	<input type="text"/>	Titel	<input type="text"/>
Vorname	<input type="text"/>		
Geburtsdatum	<input type="text"/>	Geburtsort	<input type="text"/>
Staatsangehörigkeit	<input type="text"/>		
Anschrift	<input type="text"/>		

Art der Waffe	<input type="text"/>	Kaliber	<input type="text"/>
Hersteller	<input type="text"/>	Modell	<input type="text"/>
Seriennummer	<input type="text"/>	Jahr der Fertigstellung	<input type="text"/>
erworben von:	<input type="text"/>	Geb.- Datum:	<input type="text"/>
Anschrift	<input type="text"/>		
erworben am:	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> Erwerbsdatum nicht mehr bekannt	

\* Hiermit beantrage ich eine Waffenbesitzkarte für eine Salutwaffe bzw. den Eintrag in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte oder gleichgestellter Erlaubnis (§ 39 b und § 58 Abs. 15 WaffG)

\* Hat jemand am 01.09.2020 eine **erlaubnispflichtige Salutwaffe** im Sinne von Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.5 WaffG besessen, die er vor diesem Tag erworben hat, so hat er **spätestens am 01.09.2021** eine Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG (Waffenbesitzkarte) oder gleichgestellte Erlaubnis zum Besitz zu beantragen oder einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle zu überlassen. Für die Zeit bis zur Erteilung oder Versagung der Erlaubnis gilt der Besitz als erlaubt. (siehe Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.5.1 und 1.5.2)

Bedürfnis für den Erwerb und Besitz der o.g. Salutwaffe:

- Theateraufführungen
- Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen oder
- für die Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen oder Veranstaltungen der Brauchtumpflege
- 

Ein entsprechender Nachweis  liegt bei  wird nachgereicht

**BITTE WENDEN**

Aufbewahrung der o.g. Salutwaffe: (Aufbewahrung wie bei erlaubnisfreien Schusswaffen)

Abschließbares Behältnis mit Stangenriegelschloss oder

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers

Hinweis § 58 Abs. 16 WaffG

Hat jemand am 01.09.2020 eine nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.8 WaffG **verbotene Salutwaffe** besessen, die er vor diesem Tag erworben hat, so wird das Verbot ihm gegenüber in Bezug auf diese Waffe nicht wirksam, wenn er bis zum 01.09.2021 die Waffe einem Berechtigten, der zuständigen Behörde, einer Polizeidienststelle überlässt oder beim Bundeskriminalamt Wiesbaden eine Ausnahme gem. § 40 Abs. 4 WaffG beantragt.

Nr. 1.2.8: nach diesem Abschnitt verbotene Schusswaffen, die zu Salutwaffen im Sinne der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.5 umgebaut worden sind.

Nähere Informationen (Anträge, Anzeigen, Informationsblatt) können unter dem Link <http://www.lra-gap.de/de/waffen.html> entnommen werden.

-----

**Abgabe zur Vernichtung einer Salutwaffe**

Hiermit gebe ich die o.g. Salutwaffe zur Vernichtung ab.

Die Abgabe des genannten Gegenstandes erfolgt unter Verzicht von Ersatz, z.B. Entgelt.

Mit der Verwertung des o.g. Gegenstandes besteht Einverständnis, d.h. die Gegenstände werden durch eine Fachbehörde, z.B. Bayer. Landeskriminalamt, vernichtet.

LRA Verzeichnis Nummer:  BLKA Verzeichnis Nummer:

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
1. Mitarbeiter

\_\_\_\_\_  
2. Mitarbeiter